

► Bußgeldverfahren

Anwalt darf Akte digital zur Einsicht verlangen

| Ein Gericht darf nicht grundlos den Wunsch eines Anwalts ablehnen, eine Bußgeldakte zwecks Einsichtnahme elektronisch abzurufen. Ist wenig Zeit bis zur Hauptverhandlung, muss der Richter erwägen, ob er die Akte scannen und digital bereitstellen lässt. Eine Ablehnung erfordert wichtige Gründe (OLG Zweibrücken 10.7.20, 1 OWi 2 SsBs 51/20, Abruf-Nr. 217216). |

Eigentlich sollten die Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs immer routinierter genutzt werden. Trotzdem stoßen Anwälte noch häufig auf holprige Strukturen bei Gericht. Gemäß § 110c S. 1 OWiG gilt der § 32f Abs. 2 S. 2 StPO auch in Bußgeldverfahren. Eine Bußgeldakte kann dem Anwalt daher auch hier zum elektronischen Abruf bereitgestellt werden. Zwar stellt die elektronische Einsicht in papiergeführte Akten nicht die Regel dar und das Gericht entscheidet, wie es Akteneinsicht gewährt. Der Vorsitzende hätte im vorliegenden Fall jedoch erwägen müssen, die Akte einzuscannen und via elektronischen Rechtsverkehr bereitzustellen. Dass er diese Option nicht überlegt hat, war ermesensfehlerhaft. Wichtige Gründe gegen einen elektronischen Abruf legte der Richter nicht dar. Das Einscannen und Bereitstellen einer elektronischen Kopie erfordert nicht mehr Aufwand, als eine Papier-Kopie der Akte zu erstellen.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Keine Aktenübersendung durch das Finanzgericht, AK 20, 58
- Anspruch auf Akteneinsicht in Kanzleiräumen nach DS-GVO?, Abruf-Nr. 46655472
- Was Sie für das Scannen abrechnen können, RVG prof. 18, 8

► Elterngeld

Bei verspäteter Lohnzahlung haftet der Anwalt als Arbeitgeber für die Elterngelddifferenz

| Wenn ein Kanzleihinhaber einer schwangeren Mitarbeiterin verspätet den Lohn auszahlt, kann dies zu Einbußen beim Elterngeld führen. In solchen Fällen kann der Arbeitgeber verurteilt werden, die Elterngelddifferenz als Schadenersatz zu zahlen (LAG Düsseldorf 27.5.20, 12 Sa 716/19, Abruf-Nr. 216242). |

Eine schwangere Angestellte war für die Monate Oktober bis Dezember 2017 im Mutterschutz. Der Arbeitgeber hatte ihr den zustehenden Arbeitslohn jedoch erst im März 2018 gezahlt. Für die Berechnung des Elterngelds wurden daher die Monate Oktober bis Dezember 2017 mit null EUR angesetzt. Das führte dazu, dass das monatliche Elterngeld nur 348,80 statt 420,25 EUR betrug. Die Arbeitnehmerin verklagte den Arbeitgeber auf Erstattung dieser Differenz und hatte damit im Wesentlichen Erfolg. Das LAG sah den deutlich größeren Verschuldensanteil beim Arbeitgeber und verurteilte ihn, der Frau 70 Prozent des entgangenen Elterngelds zu zahlen. Außerdem musste er die Kosten des Steuerberaters tragen, der für die Arbeitnehmerin ermittelt hatte, welcher auf den Ersatzanspruch anrechenbare Steuervorteil sich aus der verspäteten Elterngeldzahlung 2018 ergab.



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 217216



ARCHIV

Ausgabe 4 | 2020

Seite 58



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 216242

**Arbeitnehmerin
erleidet Einbußen
beim Elterngeld und
klagt erfolgreich**